





## Kompetenzen

Die Prüfbefugnis unseres Sachverständigen umfasst:

- medizinische Röntgeneinrichtungen
- technische Röntgeneinrichtungen
- Störstrahler

Die SLG ist Dienstleister mit **Anzeige nach § 6 RöV** für die Prüfung und Erprobung von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern.

Wir sind außerdem akkreditierte Prüf- und Zertifizierungsstelle für aktive Medizinprodukte im Geltungsbereich der Richtlinie 93/42/EWG mit Scope für:

- Geräte für bildgebende Verfahren mit ionisierender und mit nichtionisierender Strahlung
- Strahlentherapiegeräte mit ionisierender und mit nichtionisierender Strahlung

Die SLG besitzt eine **Genehmigung gemäß § 15 StrlSchV** für Beschäftigung in fremden Anlagen und Einrichtungen.

Wir arbeiten unabhängig und neutral auf Grundlage nationaler und internationaler Normen und Gesetze und stellen gemeinsam mit Ihnen sicher, dass Ihr Arbeitsumfeld und Ihre Produkte allen gesetzlichen Anforderungen entsprechen. Unser ethischer Anspruch ist der Schutz von Mensch, Umwelt und Sachwerten vor den potentiellen Gefahren beim Einsatz von Technik.

### Kontakt

**SLG Prüf- und Zertifizierungs GmbH** 

Burgstädter Straße 20 09232 Hartmannsdorf

 Telefon:
 +49 (0) 3722 73 23 747

 Mobil:
 +49 (0) 171 61 81 157

 Telefax:
 +49 (0) 3722 73 23 180

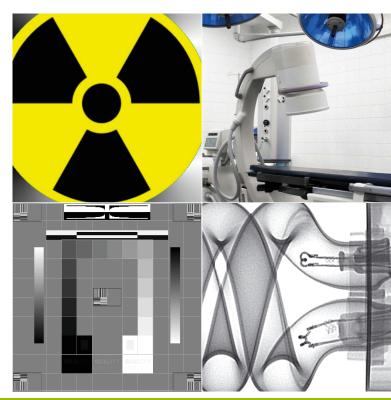
E-Mail: physik@slg.de.com Internet: www.slg.de.com

### Unsere asiatischen Niederlassungen:

SLG Asia Test Labs & Service (HK) Ltd. SLG Technology Service Shanghai Co., Ltd. SLG Technology Service Hong Kong Co., Ltd. SLG-CPC Testlaboratory Co., Ltd., Dongguan

Für ausführliche Informationen zu unserem Leistungsangebot besuchen Sie unsere Homepage auf www.slq.de.com.

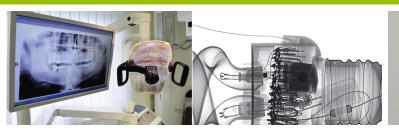
# Strahlenphysik und Strahlenschutz



SLG - Strahlenschutz - 01









# Behördlich bestimmter Sachverständiger nach § 4a RöV



Der Betrieb von Röntgeneinrichtungen und Störstrahlern unterliegt dem deutschen Strahlenschutzrecht gemäß dem Atomgesetz (AtG) und der Röntgenverordnung (RöV).

Die zuständige Behörde bestimmt Sachverständige für die technische Prüfung von Röntgeneinrichtungen und von Störstrahlern.

Wir führen die notwendigen Sachverständigenprüfungen durch bei:

- genehmigungsbedürftigem Betrieb von Röntgeneinrichtungen ohne Bauartzulassung bzw. ohne CE-Kennzeichnung,
- anzeigebedürftigem Betrieb von Röntgeneinrichtungen vor der Inbetriebnahme,
- Betrieb von Röntgeneinrichtungen in vorgeschriebenen Zeitabständen von längstens 5 Jahren,
- einer wesentlichen Änderung des Betriebes von Röntgeneinrichtungen,
- genehmigungsbedürftigem Betrieb von Störstrahlern ohne Bauartzulassung,
- genehmigungsbedürftigem Betrieb von Störstrahlern in Zeitabständen von längstens 5 Jahren, (nur bei Auflage von der zuständigen Behörde).

# Anerkannte Kursstätte für die Fachkunde im Strahlenschutz



### Strahlenschutz und sicherer Umgang mit Strahlung

Erwerb und Aktualisierung von Fachkunde

#### nach der Fachkunde-Richtlinie Technik der RöV:

- R1 Zerstörungsfreie Materialprüfung (Radiographie)
- R2 Röntgenstreuung, -beugung und -analyse
- R3 Betrieb von Röntgeneinrichtungen und von Störstrahlern, die in Konstruktion, Eigenschaften und Betriebsweise Vollschutz-, Hochschutz- bzw. Basisschutzgeräten entsprechen, sowie von Hochschutzgeräten, Basisschutzgeräten, Gepäckdurchleuchtungs-, Dicken-, Dichte- oder Füllstandsmesseinrichtungen
- R4 Betrieb von Schulröntgeneinrichtungen
- R5 Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen und von Störstrahlern
- R6 Prüfung, Erprobung, Wartung und Instandsetzung von Röntgeneinrichtungen, die der Qualitätssicherung nach § 16 oder § 17 RöV unterliegen
- R8 Betrieb von Elektronenbeschleunigern und von Störstrahlern
- R10 Wahrnehmung von Aufgaben oder Beschäftigung von Personen im Zusammenhang mit dem Betrieb fremder Röntgeneinrichtungen oder Störstrahler

#### in kombinierten Kursen nach StrlSchV und RöV:

- S3.2 / Umgang mit umschlossenen radioaktiven Stoffen in der
- R1.1 technischen Radiografie und Radioskopie, einschließlich der Leitung des Betriebes von Röntgeneinrichtungen in der ZfP

Die Sicherheit und der Schutz von Mensch und Umwelt vor den schädlichen Wirkungen durch ionisierende und nichtionisierende Strahlung sind notwendig und wichtig.

Die **Röntgenverordnung** (RöV) und die **Strahlenschutzverordnung** (StrlSchV) legen Anforderungen für den Umgang mit ionisierender Strahlung zum Schutz der Gesundheit von Arbeitskräften, Bevölkerung und Patienten fest.

Die Arbeitsschutzverordnung zu künstlicher optischer Strahlung (OStrV) dient dem Schutz von Beschäftigten vor Gefährdungen durch optische Strahlung aus künstlichen Strahlungsquellen am Arbeitsplatz.

Unsere Leistungen auf dem Gebiet des Strahlenschutzes und bei der Anwendung von Strahlung in Medizin und Technik:

- Beratung zur Einhaltung gesetzlicher Anforderungen
- Ermittlung von Strahlenexpositionen
- Organisation des Strahlenschutzes
- Planung des baulichen Strahlenschutzes
- Bestimmung von Schwächungseigenschaften
- Durchleuchtung von Bauteilen
- Röntgenfluoreszenzanalysen
- Sicherheitstechnische Prüfungen
- Ermittlung von Ozonbelastungen